

Satzungsänderung

Der Vorstand beantragt folgende Veränderung der Satzung („Fett“ hervorgehoben) vorzunehmen:

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für die Satzungsänderungen.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und die Mitgliederversammlung die beantragte Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschließen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Pampow, den 21.10.2013

.....
Vorsitzender

.....
Stellvertretender Vorsitzender

Ja:

Nein:

Angenommen: Ja Nein

Satzungsänderung

Der Vorstand beantragt folgende Veränderung der Satzung („Fett“ hervorgehoben) vorzunehmen:

§ 12 - Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, **bis zu zwei** stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und Geschäftsführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand im Sinne des § 27 Absatz 3 BGB gehören ferner an:

Jugendwart, Pressewart, Frauenwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Für diesen Fall ist der Vorstand berechtigt, die Aufgaben innerhalb des Vorstandes neu zu verteilen.

Pampow, den 21.10.2013

.....

Vorsitzender

.....

Stellvertretender Vorsitzender

Ja:

Nein:

Angenommen:

Ja

Nein